



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Christopher Vogt
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/960

Kiel, 25. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt erhalten Sie die Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 79 Abs. 1 SGB XII
mit der Bitte um Verumdruckung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage

Vereinbarung

Zwischen den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen

- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e. V., Geschäftsstelle Nord
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Caritasverband für Schleswig-Holstein e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.
- Forum Sozial e. V.
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e. V.

einerseits

und

- dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
- und den kommunalen Landesverbänden in Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Städtebund Schleswig-Holstein
Städtetag Schleswig-Holstein

andererseits

als Parteien des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Präambel

§ 1 Gegenwärtige Rechtslage

§ 2 Datenerhebung

§ 3 Moratorium

§ 4 Wirkung dieser Vereinbarung

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung

Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Präambel

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen in Schleswig-Holstein sind sich der Relevanz der Eingliederungshilfe insbesondere vor dem Hintergrund der bisher ansteigenden Zahl leistungsberechtigter Menschen sehr bewusst. Die Notwendigkeit der inhaltlichen Weiterentwicklung und die Bedeutung der Eingliederungshilfe für die Haushaltssituation stellen eine kollektive Herausforderung für die Vertragspartner dar. Die Vertragspartner sehen es als ihre gemeinsame Aufgabe an, zukunftsfähige Systeme zu entwickeln, die die gesetzlichen Ansprüche der Menschen im Hinblick auf die notwendigen inhaltlichen und fachlichen Leistungen garantieren und auch mittelfristig finanziell abgesicherte Gestaltungsspielräume sicherstellen. In Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einem fairen und partnerschaftlichen Umgang.

§ 1

Gegenwärtige Rechtslage

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft getretene Landesrahmenvertrag § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein durch den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag mit Schreiben vom 17.12.2009 wirksam zum 31.12.2010 gekündigt ist und bis zum 31.03.2011 weiter gilt, sofern bis zum 23.06.2010 nicht ein neuer Landesrahmenvertrag abgeschlossen ist.

§ 2

Datenerhebung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine abgestimmte Basis zu den Leistungsdaten, eingesetzten Finanzmitteln und über die Kostenentwicklung als Grundlage für zukünftige Landesrahmenvertragsverhandlungen jeweils zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, erstmalig zum 30.09.2010, geschaffen werden muss. Die Datenerhebung soll eine gemeinsame, systematische, umfassende Analyse, der mit der Eingliederungshilfe im Zusammenhang stehenden Fragen ermöglichen. Mit dieser Zielsetzung werden Inhalte und Verfahren für die Datenerhebung durch eine gemeinsam einzurichtende Arbeitsgruppe der Vertragspartner erarbeitet.

§ 3

Moratorium

Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Regelungen des unter § 1 bezeichneten Landesrahmenvertrages im Sinne eines Moratoriums mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Anwendung der Bestimmungen des Landesrahmenvertrages erfolgt bis zum 31.12.2012, sofern nicht vorher ein neuer Landesrahmenvertrag in Kraft tritt.

- b) Zur Begrenzung der weiteren Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe wird eine jährliche Steigerung auf die jeweilige individuelle Gesamtvergütung pauschal für die Jahre 2011 bis 2012 im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart. Die Steigerungsrate beträgt
- 2011: 0,90%
 - 2012: 1,00%.
- Sollten sich wesentliche Steigerungen der Personal- und Sachkosten aus Tarifverträgen ergeben, werden Verhandlungen über die Anpassung der Vergütungen aufgenommen. Als wesentlich gilt ein Volumen von mehr als 3%.

- c) Die gemeinsame, nachhaltige Weiterentwicklung personenbezogener, passgenauer Hilfen erfolgt durch

- Flexibilisierung und Entbürokratisierung der Rahmenbedingungen in der Eingliederungshilfe
- Schaffung flexibler Übergänge von stationärer und ambulanter Betreuung
- Erprobung neuer, zukunftsfähiger Formen der Leistungserbringung zur Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierung
- Bestandsanalyse
- Entwicklung von Sozialraummodellen
- Erarbeitung von gemeinsamen Standards für die Hilfeplanung

Für den umsteuerungsbedingten Mehraufwand bei besonderen Projekten zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erhalten die Träger einen Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten per anno. Die Voraussetzungen hierzu werden unter den Parteien dieser Vereinbarung abgestimmt.

- d) Die Vertragspartner vereinbaren zur Umsetzung der vorgenannten Zielsetzungen und zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrages innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung eine verbindliche Arbeitsorganisation. Dabei sollen auch die vom Landkreistag mit der Änderungskündigung vom 17.12.2009 benannten Ziele für einen Neuabschluss des Landesrahmenvertrages zügig verhandelt werden.
- e) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass bei Neueinrichtungen oder wesentlichen Strukturveränderungen bestehender Angebote individuelle Trägervereinbarungen geschlossen werden.

§ 4

Wirkung dieser Vereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie diese Vereinbarung in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner nach § 79 Abs. 1 SGB XII schließen. Sie sind sich weiter

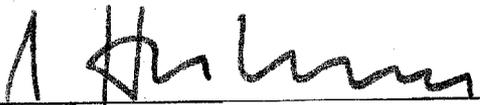
darüber einig, dass diese Vereinbarung nicht dazu führt, dass der in § 1 bezeichnete Landesrahmenvertrag vor dem 31.03.2011 endet.

§ 5
Außer Krafttreten der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung endet mit Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrages, spätestens am 31.12.2012. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung auf der Grundlage basiert, dass das Land den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe wie bisher in tatsächlicher Höhe (Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung) erstattet, anderenfalls tritt diese Vereinbarung automatisch außer Kraft.

Kiel, den 21. Mai 2010

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel

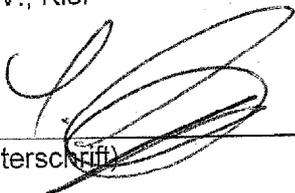

(Unterschrift)

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime
Bundesverband e. V., Kiel

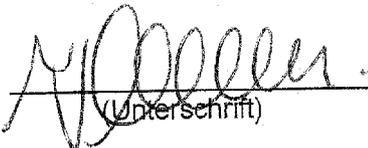


(Unterschrift)

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e. V., Kiel


(Unterschrift)

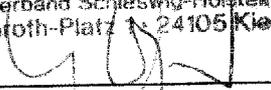
Caritasverband für Schleswig-Holstein
e. V., Kiel


(Unterschrift)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Landesverband Schleswig-Holstein -, Kiel


(Unterschrift)

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Schleswig-Holstein e. V., Kiel
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein
Klaus-Groth-Platz 1, 24105 Kiel



(Unterschrift)

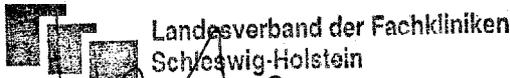
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein,
Landesverband der Inneren Mission e. V.,
Rendsburg


(Unterschrift)

Forum Sozial e. V., Kiel


(Unterschrift)

Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein, Neustadt



Landesverband der Fachkliniken
Schleswig-Holstein

(Unterschrift)

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e. V., Bad Oldesloe

(Unterschrift)

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren in Schleswig-Holstein, Kiel

(Unterschrift)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Kiel

(Unterschrift)

Städtetag Schleswig-Holstein, Kiel

(Unterschrift)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Kiel

(Unterschrift)

Städtebund Schleswig-Holstein, Kiel

(Unterschrift)